

Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) wurden die bisherigen Regelungen der Gemeindeordnung zur gemeindefirtschaftlichen Betätigung im Allgemeinen und zum darin integrierten Eigenbetriebsrecht (ehemals § 103 GO, nunmehr § 93 BbgKVerf) im Besonderen inhaltlich z.T. umfänglich verändert. Gemeindliche Eigenbetriebe werden über § 92 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf zudem als „Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ definiert, die nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf insoweit weiterhin als Sondervermögen zu führen sind und für die nach § 86 Abs. 2 BbgKVerf daher bestimmte Regelungen des umfänglich veränderten haushaltswirtschaftlichen Abschnittes der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung finden. Insoweit wirkt sich die mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorgenommene Einführung eines neuen doppischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung für die Gemeindehaushalte (einschließlich der Veränderungen im Abschnitt Prüfungswesen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) auch auf das bestehende Eigenbetriebsrecht aus. Allerdings sind die mit Blick auf die Einführung der Doppik verbundenen Umstellungserfordernisse bei den Eigenbetrieben nicht so tiefgreifend, wie dies im Bereich der Haushalte der Gemeinden zu verzeichnen ist, da Eigenbetriebe bereits seit Einführung der Eigenbetriebsverordnung nach den Grundsätzen einer doppelten Buchführung und handelsrechtlichen Grundsätzen arbeiten.

Durch die im Rahmen der Kommunalverfassung vorgenommenen gesetzlichen Änderungen ist also eine Anpassung der Eigenbetriebsverordnung (EigV), der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) und auch der Werksausschuß-Benennungsverfahrens-Verordnung (BenennVerfV) erforderlich geworden. In Umsetzung des Zieles der Landes Brandenburg, Normen und Standards bei landesrechtlichen Regelungen zu senken, werden dabei die Vorschriften der bislang selbständigen EigV und JapV zu einer einheitlichen neuen Eigenbetriebsverordnung (EigV) zusammengefasst und gestrafft. Die BenennVerfV tritt ersatzlos außer Kraft, da hierzu einerseits in Anbetracht fehlender kommunaler Anfragen in diesem Bereich kein zwingender Regelungsbedarf mehr gesehen wird und zudem durch den Wegfall der BenennVerfV das Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten des Eigenbetriebes und auch die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden sollen.

Die wesentlichen Grundzüge der bisherigen EigV und der JapV bleiben bei der neugefassten Eigenbetriebsverordnung erhalten. Als Kernzüge der Novellierung sind zu nennen:

- Anpassung der EigV an die veränderten Regelungen des § 93 BbgKVerf unter Straffung und Klarstellung der Vorschriften, zusammengefasste Regelung aller Formblätter als Anlagen zur EigV;
- Stärkung der Rechte des Werksausschusses unter Berücksichtigung der Interessen der Werkleitung, des Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung;
- Konkretere Normierung der Verfahrensweise und Zuständigkeiten im Werksausschuss
- Ersatzloser Wegfall der umfangreichen, formellen Vorschriften über das Verfahren zur Benennung von Beschäftigtenkandidaten für die Werksausschüsse von Eigenbetrieben (Außerkräftsetzen der BenennVerfV);
- Klarstellungen zur besseren Abgrenzung von Zuständigkeiten der Werkleitung und des Hauptverwaltungsbeamten und über Verfahrenserleichterungen;
- Stärkere Strukturierung und Klarstellung der Regelungen zum Wirtschaftsplan unter Beibehaltung des wesentlichen Inhaltes des Wirtschaftsplanes, Vereinfachung/Vereinheitlichung der Formblätter;
- Ersatz des bisherigen Vermögensplanes durch einen Finanzplan, der am Finanzhaushalt des doppelten Haushaltssystems und der unternehmerischen Kapitalflussrechnung orientiert ist, aber auch die Erfordernisse von Eigenbetrieben berücksichtigt;
- Stärkung der Funktion des Vorberichtes zum Wirtschaftsplan mit Blick auf Investitionen, Liquidität und Kredite des Eigenbetriebes;
- Beibehaltung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens auf Basis der Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und der handelsrechtlichen Grundsätze; jedoch Schaffung einer Möglichkeit, nach Maßgabe der Betriebssatzung abweichend davon die Buchführung von Eigenbetrieben ohne steuerrelevante Aufgabenstellungen nach den Regelungen des doppelten Haushaltsrechts zu führen;
- Schaffung konkreter und den Erfordernissen eines Eigenbetriebes genügender Regelungen über die Behandlung von Zuschüssen unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte;
- Integration einer auf dem neuen Finanzplan basierenden Finanzrechnung als neuen Bestandteil des Jahresabschlusses sowie Differenzierung in der Erfolgsübersicht nach ertragsteuerlichen und nicht ertragsteuerlichen Sparten;
- Verbesserte Darstellung der Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb, auch im Jahresabschluss
- Integration, umfangreiche Klarstellung und Flexibilisierung der bisher in der JapV enthaltenen Regelungen über die Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse unter zeitlicher Straffung des Verfahrensablaufes;
- Verzicht auf Vorgaben/Empfehlungen über die Höhe von Wirtschaftsprüfergebühren.

Ogleich bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft weiter nach kamerale Grundsätzen führen, bis maximal 31.12.2010 insoweit auch für deren Eigenbetriebe nicht die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, sondern weiter die haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung finden, gelten die Regelungen der neuen Eigenbetriebsverordnung einheitlich für alle Eigenbetriebe. Die Regelungen über die Aufstellung und Gestaltung der Wirtschaftspläne und die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten erstmals für das Wirtschaftsjahr 2010. Etwa erforderlich werdende Änderungen an den Betriebssatzungen oder bereits beschlossenen Wirtschaftsplänen für 2008 können bis zum 30. September 2009 vorgenommen werden.

Damit verbleibt den Gemeinden ein angemessener Zeitraum, die aus der Neufassung der Verordnung erforderlichen Änderungen, soweit sie sich auf die bestehenden Betriebssatzungen, die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse auswirken, vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebes)

Die Vorschrift entspricht fast wortidentisch dem § 1 der bisherigen EigV. Es wurde lediglich die erforderliche Anpassung an die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorgenommen. Nach § 93 BbgKVerf ist nunmehr – anders als noch in § 103 Abs. 1 GO geregelt – die Möglichkeit weggefallen, auch unselbständige Einrichtungen öffentlichen Rechts der Gemeinde nach Eigenbetriebsrecht zu führen. Dies wurde daher auch in § 1 EigV gestrichen.

Zu § 2 (Zusammenfassen von Eigenbetrieben)

Die Regelung entspricht nahezu inhaltlich dem bisherigen § 2. Sie spricht lediglich aufgrund des Wegfalls der Möglichkeit, auch Einrichtungen öffentlichen Rechts nach Eigenbetriebsrecht zu führen (vgl. Begründung zu § 1), nicht mehr von der „Zusammenfassung von Unternehmen und Einrichtungen“, sondern vom „Zusammenfassen von Eigenbetrieben“. Überdies wurde der ebenso obsolet gewordenen Hinweis auf § 1 Satz 1 ersatzlos gestrichen. Eine inhaltliche weitergehende Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 3 (Betriebssatzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 EigV. In Absatz 1 wurde hinsichtlich des dort enthaltenen Rechtsgrundverweises eine erforderliche Anpassung an die BbgKVerf vorgenommen und die nicht erforderlichen (da ohnehin Anwendung findenden) Verweise auf die „sonstigen für die Gemeinde maßgeblichen Vorschriften und die Vorschriften dieser Verordnung“ gestrichen. Ebenso gestrichen wird die Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 4, welche bestimmte, dass die Zuständigkeit für die Werksführung und den Abschluss von Verträgen als Mindestinhalt in der Betriebssatzung zu regeln ist. Einer solchen Bestimmung bedarf es aufgrund der erheblich konkretisierten Vorschriften in § 6 der EigV nicht mehr. In Absatz 3 wurden die Begriffe Angestellte und Arbeiter auf den einheitlichen Begriff der „Beschäftigten“, wie er bereits in § 93 BbgKVerf Verwendung findet, zusammengeführt. Aufgrund der Streichung des bisherigen § 15 Abs. 3 Nr. 4 EigV wurde zudem dieser Verweis in Absatz 4 entfernt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Die zudem in Absatz 4 in Satz 1 vorgenommene Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 4 (Leitung des Eigenbetriebes)

Die Vorschrift ist in ihren wesentlichen Zügen unverändert und entspricht § 4 der bisherigen EigV. In Absatz 1 wurden die Begriffe „hauptamtlicher Bürgermeister oder Amtsdirektor“ in Anlehnung an die Terminologie der BbgKVerf durch den einheitlichen Begriff des „Hauptverwaltungsbeamten“ ersetzt. Wird kein Werkleiter bestellt, so bestimmt der Satz 2 in Ausführung des § 93 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf, dass der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde die Aufgaben der Werkleitung wahrnimmt.

In Absatz 2 wird nunmehr in Satz 1 – in Übernahme der Bestimmungen des § 93 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf – klarstellend bestimmt, dass die Gemeindevertretung die Bestellung des Ersten Werkleiters vornimmt.

In Absatz 3 werden die bisherigen Regelungen zur inneren Organisation der Werkleitung ergänzt bzw. klargestellt. In der Praxis wurde die Frage, wie die Vertretung des Werkleiters im Abwesenheitsfalle sicherzustellen ist, unterschiedlich ausgelegt. Die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 2 EigV war hierfür nicht ausreichend, da hiermit eine nur für einzelne Angelegenheiten oder aber Sachgebiete eine Vertretungsbeauftragung möglich war, nicht hingegen die generelle und vollumfängliche Stellvertretung für den (alleinigen) Werkleiter in dessen Abwesenheits-/Krankheitsfall. Der neu eingefügte Satz 1 bestimmt daher nunmehr, dass bei Bestellung von nur einem Werkleiter auf dessen Vorschlag durch Beschluss des Werksausschusses ein Beschäftigter (Arbeitnehmer, Angestellter) des Eigenbetriebes oder ein im Eigenbetrieb tätiger Beamter zur Vertretung des Werkleiters zu bestimmen ist. Der Kreis der möglichen Stellvertreter beschränkt sich insoweit auf diejenigen Arbeitnehmer, Angestellten und Beamten, die im Eigenbetrieb tätig sind und daher die für die Vertretung der Werkleitung erforderliche Sachkenntnis besitzen. Die Bestellung eines ehrenamtlich für die Gemeinde Tätigen (z.B. ehrenamtlicher Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde) als Vertreter des Werkleiters ist nach Satz 1 – noch deutlicher als zuvor - unzulässig.

Der veränderte Absatz 3 Satz 2 bestimmt nunmehr klarstellend, dass der Hauptverwaltungsbeamte in den Fällen, in denen die Werkleitung aus mehreren Personen besteht, nicht nur – wie bisher - die Geschäftsverteilung sondern auch die Vertretung im Abwesenheitsfalle innerhalb der Werkleitung zu regeln hat. Die entsprechende Verfügung des Hauptverwaltungsbeamten bedarf der vorherigen Zustimmung des Werksausschusses. Die bisherige Regelung „oder, sofern ein Werksausschuss nicht besteht, mit Zustimmung des Hauptausschusses“ ist als nicht erforderliche Doppelregelung ersatzlos weggefallen, da die ersatzweise Zuständigkeit des Hauptausschusses bereits in § 8 Abs. 3 EigV hinreichend und abschließend geregelt ist

Der neu angefügte Absatz 4 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 14 EigV, welcher aus rechtssystematischen Gründen in den § 4 integriert wurde. Er bestimmt nunmehr unter Verzicht auf den Begriff „alle Zweige des Rechnungswesens“, dass das „gesamte Rechnungswesen des Eigenbetriebes“ einheitlich zu leiten sind. Hierunter ist weiterhin also das gesamte interne und das externe Rechnungswesen des Eigenbetriebes zu verstehen, so dass der Verzicht auf den Begriff „alle Zweige des Rechnungswesens“ zu keiner inhaltlichen Änderung der Vorschrift führt.

Zu § 5 (Aufgaben der Werkleitung)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen unverändert den Absätzen 1 und 2 des § 5 der bisherigen EigV. Es wurden lediglich sprachliche Anpassungen an die BbgKVerf vorgenommen, die zu keinen inhaltlichen Änderungen führen. Der nicht erforderliche Hinweis auf den Hauptausschuss in Absatz 2 wurde aufgrund der bereits bestehenden Regelungen in § 8 Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

In Absatz 3 wurden lediglich die durch die BbgKVerf und die Änderung des § 21 erforderlichen begrifflichen Anpassungen („Hauptverwaltungsbeamter“, „unterjährige Berichtspflichten“) vorgenommen. In Satz 2 wurde zudem hervorgehoben, dass der Hauptverwaltungsbeamte – im Falle der Beauftragung eines Bediensteten der Gemeinde i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 – die Werkleitung nicht selbst wahrnehmen lässt, sondern von dem Beauftragten wahrnehmen lässt. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem § 5 Abs. 3 der EigV in der bisherigen Fassung.

Zu § 6 (Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes)

Der § 6 entspricht dem § 6 der bisherigen EigV, wurde jedoch inhaltlich erheblich überarbeitet und konkretisiert.

Die Überschrift stellt zunächst in Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei Eigenbetrieben nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf um gemeindliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, klar, dass die Außenvertretung des Eigenbetriebes rechtlich gesehen einen Fall der Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes darstellt.

In Absatz 1 Satz 1 wird nunmehr in Ausführung des § 93 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf bestimmt, dass in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Gemeinde durch die Werkleitung vertreten wird, soweit die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und die Eigenbetriebsverordnung nicht etwas Abweichendes regeln. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 2, verwendet jedoch unter Rückgriff auf die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 den Begriff „Werkleiter“ anstatt „Mitglieder der Werkleitung“.

Der Absatz 2 entspricht in Satz 1 inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. An die Stelle des bisher verwendeten, jedoch nicht definierten Begriffes der „Betriebsangehörigen“ treten nunmehr – unter Rückgriff auf die Terminologie des § 94 BbgKVerf und die Regelung des § 18 Abs. 1 – die „Beschäftigten des Eigenbetriebes“ (Angestellte, Arbeitnehmer) und die „im Eigenbetrieb tätigen Beamten der Gemeinde“. Der Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2, normiert nunmehr aber nur noch eine Soll-Vorschrift und stellt klar, dass eine Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten und –befugnisse „ortsüblich“ zu erfolgen hat und damit nicht den Anforderungen der Bekanntmachungsverordnung genügen muss.

In Absatz 3 wird nun erstmalig bestimmt, wie Erklärungen, die die Gemeinde in Angelegenheiten des rechtlich unselbständigen Eigenbetriebes verpflichtend wirken sollen, abzugeben sind. Die Änderungen des bisherigen § 67 Abs. 2 GO in Form des neuen § 57 Abs. 2 BbgKVerf (zweite Unterschrift durch den Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten an Stelle durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung) machte hier eine Änderung erforderlich, um unterschiedlichen Auslegungen der Anwendung im Eigenbetriebsbereich vorzubeugen. Satz 1 sieht nunmehr direkt in der Verordnung – analog § 57 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf – die Schriftform vor und bestimmt, dass entsprechende Erklärungen (z.B. Verträge) vom

Hauptverwaltungsbeamten und einem Mitglied der Werkleitung zu unterzeichnen sind. Dies entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern (z.B. § Abs. 3 EigVO NRW). Satz 2 sieht – in Anlehnung an § 57 Abs. 3 BbgKVerf – vor, dass die Werkleitung in den Angelegenheiten, die nach der Betriebsatzung zu „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes“ gehören, selbständig und allein entscheidet. Im Übrigen kommen – im Hinblick auf Vorgänge der laufenden Verwaltung und die Erklärungsabgabe durch Bevollmächtigte – nach Satz 3 die Vorschriften des § 57 Abs. 2 und 3 BbgKVerf zur Anwendung.

Zu § 7 (Beschlüsse der Gemeindevertretung)

Die Vorschrift blieb – bis auf die notwendig gewordene Änderung des Verweises auf die sog. „Ausschließlichkeitsliste“ der von der Gemeindevertretung zu beschließenden Angelegenheiten (bisher § 35 Abs. 2 GO, nunmehr § 28 Abs. 2 BbgKVerf) und unter Verzicht auf den – mit Blick auf das Kommunalabgabenrecht - missverständlichen Begriff der „Festsetzung“ und der Einfügung des Artikels „die“ in Nr. 2 – unverändert und entspricht insoweit dem bisherigen § 7 der EigV.

Zu § 8 (Werksausschuss)

Die Vorschrift entspricht in ihrem Regelungsgehalt dem § 8 der bisherigen EigV. Der die Möglichkeit zur Bildung eines Werksausschusses regelnde (und insoweit § 93 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf ausführende) Absatz 1 ist in seiner Grundstruktur erhalten geblieben, aber um einige Vorschriften ergänzt. Die vormals in Satz 1 mit enthaltene Bestimmung, dass dem Werksausschuss durch die Betriebsatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen werden können, ist nunmehr aus rechtssystematischen Gründen als neuer, eigenständiger Satz 4 enthalten. Der Satz 2 ist – mit Ausnahme der erforderlichen Veränderung des Verweises von § 103 Abs. 3 GO auf § 93 Abs. 2 BbgKVerf - unverändert erhalten geblieben.

Neu aufgenommen in Absatz 1 wurde Satz 3. Er bestimmt nunmehr erstmals, dass die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder und die Zahl der sachkundigen Einwohner und Beschäftigten des Eigenbetriebes im Werksausschuss zu bestimmen ist. Inhaltlich nimmt die Vorschrift Bezug auf die – im Vergleich zu § 103 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO – veränderten Regelungen des § 93 Abs. 2 Sätze 2 – 8 BbgKVerf. Nach den bisherigen Regelungen der Gemeindeordnung bestand für bestimmte Eigenbetriebsgrößen jeweils nur das Wahlrecht, entweder keine oder eine gesetzlich normierte konkrete Zahl an Beschäftigten in den Werksausschuss zu bestellen. Diese Bestimmungen wurden mit § 93 Abs. 2 Satz 3 und 4 BbgKVerf durch eine Vorschrift ersetzt, die abhängig von der Eigenbetriebsgröße nunmehr nur noch eine Höchstzahl an Beschäftigten im Werksausschuss vorgibt. Damit wird den Gemeinden im Rahmen der Stärkung ihrer Selbstverwaltungsrechte die Möglichkeit gegeben, innerhalb bestimmter Grenzen die Besetzung des Werksausschusses an die konkreten örtlichen Bedingungen und Verhältnisse anzupassen. Die insoweit dem bisherigen § 103 Abs. 3 Satz 7 entsprechende Regelung des § 93 Abs. 2 Satz 9 BbgKVerf macht es – vor allem mit Blick auf die Möglichkeit, dem Werksausschuss auch bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung zu übertragen – jedoch erforderlich, einerseits die Gesamtanzahl der Ausschussmitglieder und andererseits die Zahl der sachkundigen Einwohner und Beschäftigten des Eigenbetriebes im Werksausschuss nach außen ablesbar zu machen, um auf diese Weise die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Besetzung dieses Ausschusses der Gemeindevertre-

tung mit Blick auf die Wirksamkeit von dessen Beschlüssen nach außen – auch gegenüber den Vertragspartnern des Eigenbetriebes – deutlich ablesbar zu machen. Hierfür sieht § 8 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung nunmehr eine Bestimmung in der Betriebssatzung vor, da in dieser Satzung die inneren Verhältnisse des Eigenbetriebes nach § 3 EigV zu regeln sind und diese Betriebssatzung – wie jede gemeindliche Satzung - nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf öffentlich bekannt zu machen ist.

Bei der Bestimmung der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder des Werksausschusses und der in ihm vertretenen Zahl der sachkundigen Einwohner und Beschäftigten des Eigenbetriebes ist neben der Regelung des § 93 Abs. 2 Satz 9 BbgKVerf auch zu berücksichtigen, dass durch § 93 Abs. 2 BbgKVerf insgesamt auch klargestellt wurde, dass sowohl sachkundige Einwohner als auch Beschäftigte des Eigenbetriebes im Falle ihrer Wahl/Berufung in den Werksausschuss dort Stimmrecht besitzen.

Durch den ersatzlosen Wegfall der Werksausschuß–Benennungsverfahrens-Verordnung (Benenn-VerfV) können die Beschäftigten der Eigenbetriebe nunmehr – für den Fall, dass nach der Betriebssatzung Beschäftigte des Eigenbetriebes in den Werksausschuss zu berufen sind – frei, eigenständig und an den konkreten örtlichen Gegebenheiten orientiert entscheiden, auf welche Weise die nach § 93 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf erforderliche Vorschlagsliste seitens der Beschäftigten des Eigenbetriebes aufgestellt wird. Hierin ist ein wesentlicher Aspekt der Senkung von Normen und Standards und auch eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Beschäftigten des Eigenbetriebes zu sehen. Hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung, Übergabe und Aufbewahrung der Vorschlagsliste können sich die Beschäftigten des Eigenbetriebes jedoch, sofern hierzu Bedarf gesehen wird, weiter inhaltlich an den bisherigen Regelungen der außer Kraft gesetzten BenennVerfV orientieren. Die von den Beschäftigten rechtzeitig aufzustellende und der Gemeinde zu übergebende Vorschlagsliste muss mindestens doppelt so viele Beschäftigte aufführen, wie nach der Betriebssatzung Beschäftigte des Eigenbetriebes von der Gemeindevertretung zu Mitgliedern und deren Stellvertretern in den Werksausschuss zu wählen sind (§ 93 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf).

Ebenso neu eingefügt in den Absatz 1 wurden die Sätze 5 und 6. Der Satz 5 bestimmt nunmehr klarstellend, dass der Vorsitzende des Werksausschusses und dessen Stellvertreter von den Mitgliedern des Werksausschusses gewählt werden. Hiermit wird – dem Charakter des Werksausschusses folgend - inhaltlich die Verfahrensweise beim beschließenden Hauptausschuss (§ 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf) in ihren wesentlichen Zügen nachgezeichnet. Der für beratende Ausschüsse geltende § 43 Abs. 5 BbgKVerf findet insoweit keine Anwendung. Das aktive Wahlrecht dürfen dabei nach Satz 5 alle Mitglieder des Werksausschusses, mithin auch die zu Mitgliedern des Werksausschusses bestimmten sachkundigen Einwohner und Beschäftigten des Eigenbetriebes, ausüben. Wählbar sind hingegen nur die Gemeindevertreter im Werksausschuss (vgl. § 27 Abs. 1 BbgKVerf).

Der Satz 6 ergänzt und komplettiert die Vorschriften des Absatzes 1 in verfahrenstechnischer Hinsicht, indem er die Regelungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BbgKVerf (und damit auf die dort genannten Verfahrensvorschriften für die Gemeindevertretung) zur Anwendung bringt. Allerdings wird bestimmt, dass dies nur soweit gilt, als die Verordnung nicht – wie z.B. mit § 8 Abs. 3 Satz 1 bezugnehmend z.B. auf das Benehmen mit der Werkleitung bei der Einberufung des Werksausschusses – etwas anderes regelt. Zudem wird nun mit Blick auf die auf den Werksausschuss übertragbaren Beschlusskompetenzen durch den Verweis auf § 49 Abs. 3 BbgKVerf sichergestellt, dass die notwendigen Entscheidungen auch nach Ablauf einer Wahlperiode bis zur ersten Sitzung des neuen besetzten Werksausschusses weiterhin durch den alten Werksausschuss getroffen werden können.

Der neu geschaffene Absatz 2 bestimmt in Anlehnung an § 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf, dass die in § 30 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 BbgKVerf geregelten Rechte sowie die in § 31 Abs. 2 und 3 BbgKVerf normierten Pflichten der Gemeindevertreter auch auf die sachkundigen Einwohner und die Beschäftigten des Eigenbetriebes im Werksausschuss Anwendung finden. Mit Blick auf die in § 93 Abs. 2 BbgKVerf normierte Stimmberechtigung dieser sonstigen Mitglieder im beschließenden Werksausschuss findet nach der Regelung des Absatzes 2 – abweichend von § 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf – für die sachkundigen Einwohner und die Beschäftigten des Eigenbetriebes im Werksausschuss ausdrücklich auch der § 31 Abs. 1 BbgKVerf Anwendung. Insoweit besteht für diese sonstigen Mitglieder des beschließenden Werksausschusses aufgrund ihrer Stimmberechtigung die gleiche Pflicht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wie sie für die Gemeindevertreter aus § 31 Abs. 1 BbgKVerf unmittelbar gilt. Ebenso besitzen diese Mitglieder durch den Verweis auf § 30 Abs. 3 Satz 1 ein Rede-, Vorschlags-, Frage- und Antragsrecht (aktives Teilnahmerecht). Das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen der anderen Ausschüsse der Gemeindevertretung teilzunehmen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf), haben die sachkundigen Einwohner und die Beschäftigten des Eigenbetriebes im Werksausschuss jedoch – in Anlehnung an die Regelung des § 43 Abs. 4 letzter Satz BbgKVerf - nicht. Dieses Recht steht ausschließlich den Gemeindevertretern zu.

Der das Verfahren im Werksausschuss und die Rechte und Pflichten der Werkleitung in Bezug auf den Werksausschuss regelnde Absatz 3 stellt in seinem neuen Satz 1 zunächst klar, dass der Werksausschuss durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung einberufen wird, so oft es die Geschäftslage des Eigenbetriebes erfordert. Der in Satz 2 vorhandene Verweis auf § 44 Abs. 2 BbgKVerf führt dazu, dass es als ausreichend anzusehen ist, die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise zu unterrichten. Mit dem ebenso neu eingefügten Satz 4 wurde der Werkleitung – neben der weiterhin bestehenden Verpflichtung zur Teilnahme aus Satz 3 - ein aktives Teilnahmerecht (Rede-, Vorschlags-, Frage- und Antragsrecht nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf) eingeräumt. Ein Stimmrecht besitzt die Werkleitung jedoch nicht. Satz 5 stellt nunmehr im Vergleich zur bisher geltenden Regelung klar, dass die Werkleitung nicht nur zu Beratungs-, sondern auch zu Beschlussgegenständen des Werksausschusses auf Verlangen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen hat.

Neu eingefügt wurde der Absatz 4. In ihm wird die Veröffentlichung der Beschlüsse des Werksausschusses in den zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten in Anlehnung an § 39 Abs. 3 BbgKVerf geregelt. Der bisherige Absatz 4 wird damit zum neuen Absatz 5.

Zu § 9 (Stellung des Hauptverwaltungsbeamten)

Die Vorschrift blieb – bis auf eine durch die BbgKVerf erforderlich gewordene begriffliche Anpassung („Hauptverwaltungsbeamter“) in der Überschrift und den Absätzen 1 und 2 - unverändert und entspricht dem § 9 der bisherigen EigV.

Die bisherige Regelung des Absatzes 3, wonach der hauptamtliche Bürgermeister oder Amtsdirektor auch die nach dieser Verordnung der Werkleitung obliegenden Aufgaben wahrnimmt, wenn keine Werkleitung bestellt wurde, stellte eine nicht erforderliche Doppelregelung zu § 4 Abs. 1 EigV dar, die zudem – in Verkürzung der dortigen Regelung – die zusätzliche Möglichkeit unerwähnt ließ, dass der Haupt-

verwaltungsbeamte einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Werkleitungsaufgaben beauftragen kann. Die Vorschrift des bisherigen Absatzes 3 war daher zu streichen.

Eingefügt wurde an dieser Stelle als neuer Absatz 3 eine Bestimmung, wonach sich die Werkleitung an den Werksausschuss wenden kann, wenn sie nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zu der Auffassung gelangt ist, dass sie die Verantwortung für die Durchführung einer nach Absatz 1 oder 2 erteilten Weisung/Anordnung des Hauptverwaltungsbeamten nicht tragen kann. Dem Werksausschuss sind in diesem Rahmen die Weisung/Anordnung und die schriftliche Stellungnahme der Werkleitung zur Prüfung vorzulegen. Wird keine Übereinstimmung (Einvernehmen) zwischen dem Werksausschuss und dem Hauptverwaltungsbeamten erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Diese an die Regelungen in anderen Bundesländern (z.B. § 6 Abs. 2 EigVO NRW) angelehnte Bestimmung dient einerseits der Stärkung der Position der Werkleitung als zur Leitung und Außenvertretung primär befugtes Organ des Eigenbetriebes. Andererseits wird hierdurch ein Verfahren geschaffen, ggf. bestehende Streitigkeiten zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und der Werkleitung – insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner Weisung/Anordnung bezogen - durch Behandlung und Beschlussfassung im Werksausschuss bzw. später im Hauptausschuss auszuräumen. Die Regelungen des § 55 Abs. 2 und des § 93 Abs. 2 Satz 10 BbgKVerf bleiben unberührt.

Der neue Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen keine Werkleitung durch die Gemeindevertretung bestellt wurde, sondern der Hauptverwaltungsbeamte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 einen Bediensteten der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung beauftragt. Im Rahmen der Beauftragung unterliegt der Bedienstete der Gemeinde dem unmittelbaren Weisungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten, so dass für eine Anwendung des § 9 Abs. 3 EigV kein Raum bleibt.

Zu § 10 (Vermögen des Eigenbetriebes)

Die Regelung ist weitgehend identisch mit dem bisherigen § 10 EigV

In Absatz 1 wurde Satz 4, der die anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aufzählt, ersatzlos gestrichen. Die durch den Eigenbetrieb als Sondervermögen anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind bereits durch den – insoweit auch höherrangigen - § 86 Abs. 2 BbgKVerf abschließend geregelt. Einer Wiederholung dieser Verweise innerhalb der Verordnung bedarf es daher nicht; die Regelung war daher zu streichen.

Der bisherige Absatz 3 bestimmte, dass bei Eigenbetrieben, die Aufgaben nach § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung wahrnehmen, von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden kann. In Bezug genommen waren damit vor allem solche Eigenbetriebe, die Aufgaben der sog. „nicht-wirtschaftlichen Betätigung“ (z.B. Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen, Kultur, Sport, Erholung nach § 101 Abs. 2 Nr. 2 GO) wahrnehmen. Die gemeindewirtschaftsrechtlichen Regelungen der neuen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten jedoch – anders als die Regelungen der bisherigen Gemeindeordnung – keine Unterscheidung mehr zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Betätigung. Um dennoch für diese Eigenbetriebe den Verzicht auf die Festsetzung eines Stammkapitals zu ermöglichen, nennt der veränderte Absatz 3 nunmehr die Bereiche, in denen ein solcher Verzicht grundsätzlich möglich sein soll. Durch die (schon in § 102. Abs. w Nr. 2 GO enthaltene)

Formulierung „und ähnlicher Art“ ist sichergestellt, dass diese Aufzählung durch weitere, ähnliche Aufgabenarten erweitert werden kann. Die Aufzählung ist insoweit nicht abschließend. Allerdings sind bei der Entscheidung nach Absatz 3 innerbetriebliche Aspekte (Verhältnis des Stammkapitals zum Anlagevermögen und zum Fremdkapital) und trotz der besonderen Aufgabenstellung möglicherweise bestehende steuerliche Fragen zu berücksichtigen.

Satz 2 bestimmt zudem ausdrücklich dass die Möglichkeit des Verzichts der Festsetzung eines Stammkapitals auch für solche Eigenbetriebe gilt, die Aufgaben wahrnehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung). Diese Regelung beruht auf dem Umstand, dass in einer ganzen Reihe von Fällen Eigenbetriebe (und vor allem auch nach Eigenbetriebsrecht arbeitende Zweckverbände) von der bisher in § 10 Abs. 3 EigV (a.F.) normierten Regelung Gebrauch gemacht haben, für Aufgaben nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO (Aufgaben zu denen die Gemeinde verpflichtet ist) auf die Festsetzung von Stammkapital zu verzichten. Diese Möglichkeit soll weitergeführt werden. Durch die konkrete Formulierung ist dabei gleichzeitig klargestellt worden, dass nur solche Aufgaben gemeint sind, bei denen eine gesetzliche (also nicht lediglich rechtsgeschäftliche) Verpflichtung zur Durchführung besteht.

Zu § 11 (Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit)

Der § 11 entspricht in seinem Inhalt und seiner Struktur dem § 11 der bisherigen EigV.

Abatz 4 normiert die Entnahme von Kapital (Minderung des Eigenkapitals) aus dem Eigenbetrieb. In dem im Übrigen mit der bisherigen Bestimmung des § 11 Abs. 4 Satz 1 der bisherigen EigV übereinstimmenden Regelung des Satzes 1 wird lediglich der enthaltene Verweis auf die Regelungen zum Wirtschaftsplan der Neufassung der EigV angepasst.

Der Satz 2 bestimmt nunmehr, dass – anders als bisher - vor dem Beschluss der Gemeindevertretung über die Kapitalentnahme der Werksausschuss und die Werkleitung zu hören sind. Erfolgt die Anhörung der Werkleitung durch mündliche Darlegungen in der Sitzung der Gemeindevertretung oder des Werksausschusses, hat nach Satz 3 dennoch – wie bislang – eine schriftliche Stellungnahme der Werkleitung zu erfolgen. Eine Wiedergabe der mündlichen Darlegungen der Werkleitung in der Niederschrift nach § 42 BbgKVerf ist nicht ausreichend.

Zu § 12 (Zahlungsverkehr)

Der den Zahlungsverkehr des Eigenbetriebes regelnde § 12 entspricht im Wesentlichen dem § 12 (Kassenwirtschaft) der bisherigen EigV. Die veränderte Überschrift der Regelung wurde in Anlehnung an den zeitgerechteren Begriff des Zahlungsverkehrs aus § 45 KomHKV gewählt. § 45 KomHKV findet überdies - als den § 81 BbgKVerf ausführende Vorschrift - über § 88 Satz 3 BbgKVerf i.V.m § 66 KomHKV ergänzende Anwendung für den Fall, dass der Eigenbetrieb den Zahlungsverkehr ganz oder zum Teil durch eine Stelle außerhalb des Eigenbetriebes / außerhalb der Gemeindeverwaltung erledigen lässt.

Der neu eingefügte Satz 2 regelt nunmehr, dass die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge personell und organisatorisch zu trennen sind. Diese Bestimmung ist in Anlehnung und Ent-

sprechung der eigenbetrieblichen Vorschriften anderer Bundesländer (z.B. § 13 EigVO NRW, § 30 EigAnVO RP) direkt in die EigV aufgenommen worden. Sie entspricht inhaltlich dem Trennungsgrundsatz des § 42 Abs. 1 KomHKV.

Zu § 13 (Wirtschaftsjahr)

Der § 13 entspricht unverändert dem § 13 der bisherigen EigV.

Zu § 14 (Wirtschaftsplan)

Die vormalig in § 15 EigV enthaltenen Regelungen über Aufstellung, Inhalt, Bekanntmachung und Änderung des Wirtschaftsplanes sind insgesamt nunmehr anwenderfreundlicher. Im Hinblick auf die Erkennbarkeit der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebes wurden die Regelungen transparenter gestaltet und klarer strukturiert. Damit soll die Bedeutung des Wirtschaftsplanes als wichtigstes Planungs- und Handlungsinstrument des Eigenbetriebes weiter gestärkt werden, ohne die bisherige, bewährte Struktur des Wirtschaftsplans wesentlich zu verändern.

Der Absatz 1 regelt die unveränderte Pflicht zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes vor Beginn des Wirtschaftsjahres (Satz 1) und seine an die weiteren Neuregelungen der EigV angepassten originären Bestandteile (Satz 2), welche nunmehr nicht mehr im Fließtext, sondern in einer anwenderfreundlichen Aufzählung, ähnlich den Bestimmungen für den Haushaltsplan in § 3 KomHKV, gehalten sind. Der Wirtschaftsplan besteht insoweit nunmehr aus folgenden 3 wesentlichen Bestandteilen:

1. den Festsetzungen
 - a. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen aus dem Erfolgsplan,
 - b. der im Finanzplan enthaltenen Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse jeweils aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit ,
 - c. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 - d. des Gesamtbetrages der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung),
2. dem Erfolgsplan (§ 15 EigV) und,
3. dem Finanzplan (§ 16 EigV).

Inhaltlich haben sich die Bestandteile des Wirtschaftsplanes nur insoweit verändert, als an die Stelle des bisherigen Vermögensplanes im Sinne des § 17 EigV (alt) der – allerdings eine etwas andere Funktion besitzende – Finanzplan nach § 16 EigV (neu) getreten ist. Die Festsetzungen des Wirtschaftsplanes sind im Wesentlichen – bezogen auf die Erfordernisse des Eigenbetriebes – inhaltlich mit den Festsetzungen der Haushaltssatzung der Gemeinde nach § 65 Abs. 2 BbgKVerf vergleichbar. Mit Blick auf den begrenzten Umfang der Aufgabenstellungen der Eigenbetriebe wird dabei jedoch in den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes auf die separate Ausweisung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen verzichtet. Diese können bei Bedarf dem Erfolgsplan entnommen werden. Ebenso heraus-

genommen wurde – mit Blick auf den nach § 86 Abs. 2 BbgKVerf auch für Eigenbetriebe entsprechend zur Anwendung kommenden § 76 Abs. 2 BbgKVerf - die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite. Dieser ist nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf nunmehr – wie im Haushalt der doppisch buchenden Gemeinde auch – durch einen separaten Beschluss der Gemeindevertretung festzulegen und der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies hat zur Folge, dass die spätere Änderung (Erhöhung) des Höchstbetrages der Kassenkredite – anders als bisher – keine Pflicht mehr zur Änderung und erneuten Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes nach sich zieht. Insoweit ist hiermit im kommunalen Interesse eine erhebliche Verfahrenserleichterung verbunden.

Für die Festsetzungen des Wirtschaftsplanes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EigV ist nach Satz 3 das Formblatt 1 (Anlage 1 zur EigV) zu verwenden. Auf ein gesondertes Formblatt für den Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist – anders als bisher - verzichtet worden (vgl. § 14 Abs. 4). Das Formblatt 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen, lediglich als Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VV-EigV) enthaltenen Muster. Das Formblatt wurde - mit Blick auf eine möglichst einfache und kostensparende Umstellung bei den Eigenbetrieben - inhaltlich nur bezüglich der Festsetzungen zum neuen Finanzplan und dem Wegfall des Höchstbetrages der Kassenkredite einer Änderung unterzogen.

Der Absatz 2 trifft nunmehr Regelungen über die Anlagen, die dem Wirtschaftsplan pflichtig beizufügen sind. Bislang ergaben sich die Anlagen zum Wirtschaftsplan nicht direkt aus den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung, sondern vielmehr lediglich aus den Verwaltungsvorschriften (Nr. 15.5 VV-EigV). Dieser Umstand führte in der kommunalen Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen und einer variierenden Anwendung, was durch die Verordnung nunmehr bereinigt wird. Anlagen zum Wirtschaftsplan sind nach dieser Regelung nunmehr:

1. der Vorbericht (Mindestinhalte vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1),
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen und die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirken (§ 17 EigV – Formblatt 3 / Anlage 3),
3. eine Stellenübersicht (§ 18 EigV – kein Formblatt vorgeschrieben),
4. eine Aufstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen, die innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung – einschließlich des Planwirtschaftsjahres - mit den im Finanzplan aufgeführten Beträgen verbunden sind sowie deren Finanzierung einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre (kein Vorblatt durch EigV vorgeschrieben), und
5. eine Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (kein Vorblatt durch EigV vorgeschrieben).

Die Pflicht zur Aufstellung eines Vorberichtes ergab sich bislang nur aus der VV-EigV. Mit der ausdrücklichen Nennung des Vorberichtes und seiner Inhalte direkt in der Eigenbetriebsverordnung soll dieses - mit Blick auf die erforderliche Transparenz des Wirtschaftsplanes und die Steuerung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes - zur Verfügung stehende Instrument in seiner Bedeutung

noch weiter hervorgehoben werden, da von werthaltigen Darlegungen im Vorbericht in der Praxis bislang z.T. nur sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. Die inhaltlichen Vorgaben orientieren sich im Wesentlichen an den bisherigen Darstellungsnotwendigkeiten aus Nr. 15.5 VV-EigV.

Hinzugetreten ist nach Nr. 1 lit. a) das Erfordernis, im Vorbericht neben dem Stand und der Entwicklung der Erfolgslage auch Chancen und wesentliche Risiken in der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes darzulegen. Mit dieser Bestimmung erhält die Gemeindevertretung – über das reine Zahlenwerk in Erfolgs- und Finanzplan hinaus – einen Ausblick auf die erkennbaren bzw. prognostizierbaren Entwicklungen des Eigenbetriebes und über Art, Umfang und Herkunft zu erwartender Risiken. Sie wird somit in die Lage versetzt, frühzeitig auf erkennbare Risiken (ggf. auch politisch) steuernd einzuwirken.

Ebenso ergänzt wurde der Inhalt des Vorberichtes in Nr. 1 lit. b). Hiernach sind im Vorbericht zukünftig nicht nur der Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität anzugeben. Zudem sind Aussagen über den Stand und die bisherige Entwicklung der Inanspruchnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten (einschließlich Kontokorrent-Verbindlichkeiten) zu treffen.

Eine Pflicht zur Darstellung der (aggregierten) Verpflichtungsermächtigungen ergab sich bislang zwar direkt aus § 15 Abs. 1 Satz 2 EigV (alt). Eine besondere Form hierfür war jedoch in der EigV selbst nicht vorgesehen, sondern ergab sich lediglich aus Nr. 15.3.5 VV-EigV und der Anlage 5 zur VV-EigV. Eine Pflicht zur Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirken, ergab sich – mittelbar abgeleitet aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHV - lediglich aus Nr. 15.5 VV-EigV und der Anlage 4 (Finanzplan – Teil B). Der § 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 der EigV (neu) sehen nunmehr direkt in der EigV die zusammengefasste Darstellung beider Tatbestände vor und legen dafür die Verwendung des Formblattes 3 (Anlage 3 zur EigV) fest. Dieses Formblatt setzt sich aus den bislang verwandten Mustern/Anlagen 4 (Teil B) und 5 der VV-EigV zusammen. Allerdings wurde das Formblatt hinsichtlich des Teiles „Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde“ mit Blick auf die Neuregelung des § 23 zu Zuschüssen entsprechend verändert.

Die Stellenübersicht (§ 18) war bislang nach § 15 Abs. 1 EigV (alt) regulärer Bestandteil des Wirtschaftsplanes. Nunmehr ist die Stellenübersicht – entsprechend dem Stellenplan gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 KomHKV bei der Gemeinde – nach Absatz 2 Nr. 3 als Anlage zum Wirtschaftsplan zu führen.

Absatz 2 Nr. 4 regelt als weitere Anlage zum Wirtschaftsplan eine „Aufstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen, die innerhalb des Zeitraums der mittleren Finanzplanung – einschließlich des Planwirtschaftsjahres - mit den im Finanzplan aufgeführten Beträgen verbunden sind sowie deren Finanzierung einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre“. Die Pflicht zur Darstellung geplanter Investitionen ergab sich bislang aus Nr. 15.5 VV-EigV im Rahmen des Vorberichtes. Nunmehr fällt jedoch der eigenbetriebsrechtliche Vermögens- und Finanzplan vorheriger Prägung weg. Der neue Finanzplan nach § 16 EigV sieht zudem (anders als nach § 6 KomHKV der Finanzhaushalt für die doppelten Haushalte der Gemeinden) aufgrund der zumeist sehr beschränkten Eigenbetriebsgrößen keine ausdifferenzierte Betrachtung nach Produktbereichen/Budgets vor. Er bildet vielmehr lediglich eine aggregierte Kapitalflussrechnung für den gesamten Eigenbetrieb ab (die allerdings freiwillig vertieft werden kann, soweit die Gemeindevertretung dies für erforderlich hält – vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2). Insoweit kommt dem Instrument der Darstellung geplanter Investitionen und deren Finanzierung im Bereich der Eigenbetriebe eine erhöhte Bedeutung zu, mit der durch die Separierung dieses Instrumentes vom Vorbericht entsprochen wird. Durch diese Darstellung wird es der Gemeindevertretung möglich, die Auswir-

kungen der einzelnen Investitionen und die Auswirkungen der gewählten Finanzierungsform im erforderlichen Umfang eingehender zu betrachten.

Absatz 2 Nr. 5 sieht als letzte Anlage zum Wirtschaftsplan eine Übersicht vor, in der die in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darzustellen sind. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Pflicht aus Nr. 15.5 VV-EigV (Buchstabe d des Vorberichts). Auch dieses Instrument soll aufgrund der Erfahrungen aus der kommunalen Praxis mehr in den Vordergrund gerückt werden und ist auch zur Ermittlung des tatsächlich erforderlichen Genehmigungsumfanges notwendig.

Der Absatz 3 regelt das konkrete Procedere der Aufstellung, Beschlussfassung und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes. Er orientiert sich dabei weitgehend an den Regelungen der BbgKVerf und der KomHKV über die Aufstellung, Beschluss und Bekanntmachung der kommunalen Haushaltssatzung und den bisherigen Regelungen und der kommunalen Praxis in Brandenburg bei Eigenbetrieben. Es wird klargestellt, dass der Wirtschaftsplan von der Werkleitung aufzustellen ist. Sodann ist er durch die Gemeindevertretung (ggf. nach vorheriger Behandlung im Werksausschuss) zu beschließen. Der beschlossene Wirtschaftsplan ist durch den Hauptverwaltungsbeamten auf der Festsetzungsseite (vgl. Anlage 1 zur EigV) zu unterzeichnen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Enthält der Wirtschaftsplan keine genehmigungspflichtigen Tatbestände, kann er unmittelbar öffentlich bekannt gemacht werden. In den übrigen Fällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes erfolgt nach den für Satzungen geltenden Vorschriften, insbesondere den Regelungen der Bekanntmachungsverordnung.

Der Absatz 4 bestimmt, wann in jedem Fall eine Änderung des Wirtschaftsplanes zu beschließen ist (Nachtrags-Wirtschaftsplan). Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 15 Abs. 3 der bisherigen EigV. Allerdings wurde der bisherige § 15 Abs. 3 Nr. 4 EigV (alt) ersatzlos gestrichen, welcher eine Änderung des Wirtschaftsplanes in jedem Falle vorsah, wenn eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt oder nach § 3 Abs. 4 eine Abweichung in der Betriebsatzung vorgesehen war. Wenn eine Anhebung der in der Stellenübersicht ausgewiesenen Beschäftigtenzahl erforderlich wird, so wird dies in der Regel durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden müssen, so dass es nicht zwingend eines Nachtrags-Wirtschaftsplanes bedarf. Kann der Stellenzuwachs nicht durch Einsparungen kompensiert werden, so führt dies zu einem schlechteren Jahresergebnis. Für diesen Fall sieht jedoch § 14 Abs. 4 Nr. 1 EigV (entspricht § 15 Abs. 3 Nr. 1 der bisherigen EigV) vor, dass eine Änderung des Wirtschaftsplanes dann notwendig ist, wenn die Verschlechterung des Jahresergebnisses erheblich ist und diese Verschlechterung sich auf die Haushaltslage der Gemeinde auswirken wird. Dies erscheint als ausreichend. Eine Änderung des Wirtschaftsplanes bei jeglicher Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Beschäftigtenzahl ist nicht erforderlich, zumal die Änderung des Stellenplanes in jedem Falle auch der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedarf.

Zudem wurde klargestellt, dass nur solche erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses eine Änderung nach sich ziehen soll, wenn diese eine Verschlechterung der Haushaltslage der Gemeinde oder aber im Finanzplan eine Änderung beim Mittelzufluss oder beim Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit bedingt.

Der Satz 2 enthält die Regelung, dass die Änderung der Festsetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 unter Verwendung des Formblattes 1 unter Angabe der bisher festgesetzten Beträge, der Änderungsbeträge und der sich daraus ergebenden neuen Festsetzungsbeträge zu erfolgen hat. Auf ein eigenes Formblatt hierfür wurde – anders als bisher – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jedoch verzichtet.

Die Bestimmung des Absatzes 5 entspricht unverändert der Regelung des § 15 Abs. 4 der bisherigen EigV.

Zu § 15 (Erfolgsplan)

Kernbestandteil des Wirtschaftsplanes und des Wirtschaftens des Eigenbetriebes bleibt auch weiterhin der Erfolgsplan. Seine innere Struktur, entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigV), bleibt unverändert erhalten. Er entspricht in seiner Wirkung und Darstellung im Wesentlichen dem dop-pischen Ergebnishaushalt der Gemeinden, ohne dass jedoch die für den Ergebnishaushalt geltenden Vorschriften (z.B. § 4 KomHKV) Anwendung finden. Die spezielleren Vorschriften des § 15 EigV sind insoweit als abschließend zu betrachten.

Der Absatz 1 Satz 1 bestimmt unverändert, dass der Erfolgsplan wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern ist. Die bisher in § 15 Abs. 2 Satz 2 EigV (alt) enthaltene Regelung, dass den Zahlen des Planwirtschaftsjahres die Zahlen des laufenden und des vorherigen Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen sind, wurde aus rechtssystematischen Gründen als Satz 2 in den Absatz 1 übernommen. Satz 3 normiert, dass § 24 Abs. 3 EigV entsprechende Anwendung findet und verweist insoweit deutlicher als bisher darauf, dass bei Eigenbetrieben mit mehreren Betriebszweigen (Sparten) der nach § 24 Abs. 3 EigV erforderlichen Erfolgsübersicht bereits bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ein nach Betriebszweigen (Sparten) getrennter Erfolgsübersichts-Plan gegenüberzustellen ist. Hierbei kommen sodann auch die neuen Bestimmungen des § 24 Abs.3 EigV zum Tragen, wonach in dieser Übersicht zwischen steuerlichen und nicht steuerlichen Sparten zu unterscheiden ist.

Im Absatz 2 wird nunmehr – in Umsetzung der Verpflichtung nach § 86 Abs. 2 i.V.m. § 72 BbgKVerf und analog § 13 KomHKV für den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde – bestimmt, dass im Erfolgsplan den Zahlen des Planwirtschaftsjahres die Planzahlen der drei darauf folgenden Wirtschaftsjahre zum Vergleich gegenüberzustellen sind (mittelfristige Ergebnisplanung). Dadurch wird erkennbar, wie sich die Erträge und Aufwendungen des Eigenbetriebes in den nächsten drei auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Jahren voraussichtlich entwickeln werden. Damit ist eine Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten verbunden, die ein wesentlich früheres Reagieren auf absehbare Entwicklungen ermöglicht. Eine große Zahl der Eigenbetriebe hatte eine solche Ergänzung des Erfolgsplanes in den vergangenen Jahren bereits freiwillig vorgenommen.

Absätze 3 und 4 blieben im Wesentlichen unverändert. Es wurden lediglich der bisherige Satz 2 aus Absatz 3 in den neuen Absatz 1 Satz 2 verschoben und in Absatz 4 die mit Blick auf die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erforderlichen begrifflichen Anpassungen vorgenommen.

Zu § 16 (Finanzplan)

Der Finanzplan ersetzt den bisherigen Vermögensplan des § 17 EigV (alt). Der Vermögensplan war als Investitions- und Finanzierungsplan im Wesentlichen ein Bindeglied zur Finanzplanung und zum Investitionsprogramm der Gemeinde nach § 23 GemHV. Mit Wegfall bzw. Veränderung dieser Bestimmung für den Gemeindehaushalt besteht das Erfordernis, den bisherigen Vermögensplan durch ein anderes, modernes Planungsinstrument zu ersetzen.

Der nunmehr nach § 16 zu erarbeitende Finanzplan entspricht in seinen Grundzügen dem doppischen Finanzhaushalt nach § 5 KomHKV, wurde jedoch in seiner Struktur und den verwendeten Begrifflichkeiten an die Erfordernisse und Eigenarten der gemeindlichen Eigenbetriebe angepasst. Er entspricht insoweit im Wesentlichen einer unternehmerischen Kapitalflussrechnung. Der Finanzplan hat das Ziel, Transparenz über den Zahlungsmittelstrom des Eigenbetriebes in seiner Gesamtheit herzustellen. Er findet seine Entsprechung in der Finanzrechnung nach § 25 EigV (neu), die am Jahresende erstellt wird und nach § 21 Abs. 1 EigV (neu) nunmehr Bestandteil des Jahresabschlusses ist.

Der Absatz 1 normiert die Pflicht zur Aufstellung und den grundsätzlichen Aufbau des Finanzplanes. Danach erfolgt im Finanzplan eine Abbildung der den Kapitalfluss berührenden Positionen nach Arten gegliedert und getrennt für die laufende Geschäftstätigkeit, die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebes in seiner Gesamtheit. Außerdem sind zur Ergebnisermittlung die näher bestimmten Salden zu bilden und daraus die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Mittelzu- und Mittelabflüsse) zu berechnen. Dabei sind zum Vergleich die entsprechenden Zahlen des laufenden Wirtschaftsjahres und des vorherigen Wirtschaftsjahres anzugeben. Der Finanzplan wird lediglich für den Eigenbetrieb in seiner Gesamtheit aufgestellt (zur Ausnahme der darüber hinaus ggf. zu erstellenden Finanzplanübersicht vgl. Absatz 4).

Im Absatz 2 wird nunmehr – in Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung nach § 86 Abs. 2 i.V.m. § 72 BbgKVerf und analog § 13 KomHKV für den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde – bestimmt, dass im Finanzplan den Zahlen des Planwirtschaftsjahres die Zahlen der drei darauf folgenden Wirtschaftsjahre zum Vergleich gegenüberzustellen sind (mittelfristige Finanzplanung). Dadurch wird erkennbar, wie sich die Einzahlungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes und sein Zahlungsmittelbestand sich in den nächsten drei Jahren voraussichtlich entwickeln werden. Damit ist eine Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten verbunden, die ein wesentlich früheres Reagieren auf absehbare Entwicklungen ermöglicht.

Der Absatz 3 bestimmt, dass für die Gliederung des Finanzplanes Formblatt 2 (Anlage 2 zur EigV) zu verwenden ist. Das Formblatt sieht eine aggregierte Darstellung der Positionen des Mittelzu- und Mittelabflusses für die laufende Geschäftstätigkeit, die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebes in seiner Gesamtheit vor. Zudem kann eine weitere vertikale Ausdifferenzierung der den Kapitalfluss berührenden Positionen auf freiwilliger Basis nach Satz 2 vorgenommen werden, wenn die Gemeindevertretung oder die Werkleitung dies für erforderlich bzw. zweckmäßig halten.

Absatz 4 regelt (auch auf Anregung aus dem kommunalen Raum selbst) für Eigenbetriebe, die mehrere Betriebszweige (Sparten) besitzen, dass eine Erfolgsplanübersicht erstellt werden soll, in der die nach Absatz 1 – 3 darzustellenden Positionen nach Betriebszweigen aufzuspalten sind. Dabei ist durch den Verweis auf § 24 Abs. 3 Satz 2 nach ertragsteuerlichen und nicht-ertragsteuerlichen Betriebszweigen zu trennen. Durch die Regelung einer Soll-Vorschrift in Absatz 4 bleibt es allerdings möglich, insbesondere

bei kleinen Eigenbetrieben zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auf die Erstellung einer Finanzplanübersicht (welche die Erstellung einer Finanzrechnungsübersicht am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 25 Abs. 3 nach sich zieht) zu verzichten.

Zu § 17 (Darstellung von Verpflichtungsermächtigungen und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde)

Nach § 17 der bisherigen EigV waren im Rahmen des Vermögensplanes u.a. auch die Verpflichtungsermächtigungen (Auszahlungen, die aus veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in den nächsten Jahren voraussichtlich fällig werden) darzustellen. Die Nr. 15.3.5 VV-EigV bestimmte insoweit unterhalb der Verordnungsebene, dass hierzu die Anlage 5 zur VV-EigV zu verwenden ist. Eine Pflicht zur Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirken, ergab sich – mittelbar abgeleitet aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHV - aus Nr. 15.5 VV-EigV, die hierfür die Verwendung der Anlage 4 (Finanzplan – Teil B) vorsah.

Mit Wegfall des Vermögensplanes und des bisherigen Finanzplanes und Ersetzen dieser Instrumente durch den (inhaltlich einer Kapitalflussrechnung für das Gesamtunternehmen entsprechenden) Finanzplan wurde es mit Blick auf § 86 Abs. 2 i.V.m. § 73 BbgKVerf erforderlich, eine gesonderte neue Form der Darstellung der (z.T. sogar genehmigungspflichtigen) Verpflichtungsermächtigungen vorzunehmen. Ebenso wurde eine veränderte Anknüpfung der Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt erforderlich. § 17 sieht daher nun ein eigenständiges Formblatt vor, welches dem Wirtschaftsplan nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 EigV (neu) als Anlage beizufügen ist.

Der Absatz 1 regelt die Pflicht zur Darstellung und den grundsätzlichen Aufbau der Übersicht zu den Verpflichtungsermächtigungen. Eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Darstellung wird dabei nicht vorgenommen. Die Darstellung hat sich auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nach § 16 Abs. 2 EigV (neu) zu beziehen. Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in Wirtschaftsjahren fällig, auf die sich die mittelfristige Finanzplanung noch nicht bezieht, so hat die Darstellung auch diese Wirtschaftsjahre zu umfassen.

Mit Absatz 2 wird nunmehr direkt in der Verordnung die Pflicht normiert, dass alle Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirken, in einer Übersicht zusammenzustellen sind. Satz 2 stellt klar, dass diese Darstellung auch das laufende und das vorhergehende Wirtschaftsjahr und den Zeitraum der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung umfassen muss.

Der Absatz 3 bestimmt, dass für die Darstellung nach Absatz 1 und 2 das Formblatt 3 (Anlage 3 zur EigV) zu verwenden ist. Dabei werden im Wesentlichen die bisherigen Muster 4 und 5 der VV-EigV zur Anwendung gebracht. Lediglich hinsichtlich der Auswirkungen der Ein- und Auszahlungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nunmehr bei den Zuschüssen der Gemeinde nach den in § 23 EigV (neu) geregelten Zuschussarten differenziert und die Position „Sonstige Einnahmen/Ausgaben“ (im Hinblick auf Einnahmen/Ausgaben, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirken können) geschaffen. Insoweit sind nunmehr nicht nur Zuweisungen der Gemeinde zur Eigenkapitalaufstockung und zum Verlustausgleich sichtbar. Vielmehr sind hier nunmehr sowohl die ins Eigenkapital zu buchenden Zuschüsse der Gemeinde (Kapitalzuschüsse i.S.d. § 23 Abs. 1 einschließlich der gesondert auszuweisender Zuschüsse zum Ausgleich schon bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans erkennbar entstehender liquiditätswirksamer Verluste nach § 11 Abs. 6 Satz 1), die Zuschüsse, die die Gemeinde

unter Verwendung eigener Haushaltsmittel (also nicht in bloßer Weiterleitung von Zuwendungen Dritter) für Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen an den Eigenbetrieb leistet, als auch die als Ertrag im laufenden Wirtschaftsjahr zu behandelnden Zuschüsse der Gemeinde (Betriebskostenzuschüsse i.S.d. § 23 Abs. 3 Satz 1 und geplanter Zuschüsse zum Ausgleich nicht liquiditätswirksamer Verluste) i.S.d. § 23 Abs. 3 Satz 2) jeweils getrennt und für den gesamten Finanzplanungszeitraum anzugeben. Hierdurch werden der Gemeinde insbesondere differenzierte Einblicke in die bisherige und die geplanten Zuschussnotwendigkeiten – auch und gerade im Hinblick auf den Erhalt der Liquidität und die Höhe der Betriebskostenzuschüsse – gegeben.

Zu § 18 (Stellenübersicht)

Der § 18 entspricht inhaltlich im Wesentlichen unverändert dem § 18 der bisherigen EigV.

Es wurden lediglich in Absatz 1 Sätze 1 und 3 im Hinblick auf den in der BbgKVerf nunmehr durchgängig verwendeten Begriff der „Beschäftigten“ (Arbeitnehmer, Angestellte) und die im Eigenbetrieb tätigen (aber im Stellenplan der Gemeinde zu führenden) Beamten begriffliche Änderungen vorgenommen. In Satz 2 wurde in Anlehnung an die Regelungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 der KomHKV zum Stellenplan der Gemeinden eine klarstellende Bestimmung aufgenommen, wonach in der Stellenübersicht nur für solche Beschäftigte eine Stelle auszuweisen ist, die nicht nur vorübergehend im Eigenbetrieb tätig sind.

In Absatz 3 im Hinblick auf die Regelungen des § 24 Abs. 3 EigV zu Eigenbetrieben mit mehreren Betriebszweigen/Sparten sprachliche Anpassungen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen in der Wirkung der Vorschrift nach sich ziehen. Die Vorschrift des § 18 schreibt für die Stellenübersicht weiterhin kein Formblatt vor. Inhaltlich kann jedoch ohne Weiteres auf das Muster zum Stellenplan der Gemeinde (Nr. 5.19 Muster zu § 9 VV-KomHKV) Rückgriff genommen werden.

Zu § 19 (Buchführung und Kostenrechnung)

Der die Buchführung und Kostenrechnung regelnde § 19 entspricht ganz überwiegend der Regelung des § 20 der bisherigen EigV. Nach Absatz 1 Satz 1 führt der Eigenbetrieb seine Rechnung weiterhin nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Zudem wurde dies um die „handelsrechtlichen Grundsätze“ erweitert. Der Hinweis auf die handelsrechtlichen Grundsätze macht in zulässiger Ergänzung und Abgrenzung zu den Regelungen des doppelten Haushaltswesens und ergänzt durch die weiteren Regelungen des § 19 deutlich, dass hinsichtlich der Buchführung und Kostenrechnung die entsprechenden Vorschriften für die Gemeinden in der KomHKV, welche in einzelnen Detailfragen von den für Unternehmen der Wirtschaft geltenden handelsrechtlichen Regelungen und Grundsätzen z.T. abweichen, für Eigenbetriebe keine Anwendung finden. Die Regelungen des § 19 der Eigenbetriebsverordnung gehen als speziellere und abschließende Norm den Vorschriften der KomHKV (wie bislang auch im Verhältnis zur GemHV) bezogen auf Eigenbetriebe vor.

Die Beibehaltung der am reinen Handelsrecht orientierten Buchführung (und des Rechnungswesens) für Eigenbetriebe ist zwingend erforderlich. Ein großer Teil der gemeindlichen Eigenbetriebe hat ganz oder teilweise einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zum Gegenstand, für den insoweit die uneingeschränkte und unveränderte An-

wendung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze aus steuerlichen und wirtschaftlichen Erwägungen heraus notwendig ist.

Für einen Eigenbetrieb, der keinerlei steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zum Gegenstand hat, kann abweichend hiervon nach § 34 Abs. 2 EigV in der Betriebssatzung jedoch bestimmt werden, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen dieses Eigenbetriebes anstelle der §§ 19 (Buchführung und Kostenrechnung) und 23 (Behandlung von Zuschüssen) der EigV die entsprechenden Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Anwendung finden. Insoweit konnte auf die bisher in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Regelung, wonach die Buchführung des Eigenbetriebes auch nach einer „entsprechenden Verwaltungsbuchführung“ geführt werden kann, verzichtet werden.

Zu § 20 (Unterjährige Berichtspflichten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 21 (Zwischenberichte) der EigV (alt). Es wurden lediglich hinsichtlich der Überschrift eine sprachliche Anpassung an § 29 KomHKV und begriffliche Anpassungen an die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg („Hauptverwaltungsbeamter“) vorgenommen. Während die Werkleitung bisher über die „Abwicklung des Vermögensplanes“ zu berichten hatte, besteht diese Teilberichtspflicht – aufgrund des Wegfalls des Vermögensplanes – nunmehr bezogen auf „den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 4). Wesentliche Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 21 (Jahresabschluss, Lagebericht)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 22 der bisherigen EigV.

Absatz 1 regelt nun deutlicher als bisher den Inhalt des Jahresabschlusses und sieht nunmehr in Ergänzung der bisherigen Regelungen vor, dass neben der Bilanz, der der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang auch noch eine Finanzrechnung (§ 25) als Gegenstück zum Finanzplan zu erstellen ist. Die übrigen Bestandteile des Jahresabschlusses bleiben unverändert. Die Bestimmung, dass die Werkleitung für die Aufstellung des Jahresabschlusses zuständig ist, war bislang unnötig in § 22 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 EigV (alt) doppelt geregelt. Nunmehr trifft ausschließlich § 21 Abs. 1 Satz 1 EigV (neu) diese Zuständigkeitsregelung.

Absatz 2 Satz 1 regelt inhaltlich die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichtes und dessen Inhalt. Er bestimmt den Lagebericht nunmehr zur Anlage des Jahresabschlusses. Die in Satz 2 geregelten Inhalte des Lageberichtes blieben im Wesentlichen unverändert. Hinzugefügt wurde – in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen zum Beteiligungsbericht in § 61 Satz 3 Nr. 4 KomHKV – in Nr. 9 die Darstellung der Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb. Damit ist der entsprechenden Darstellung im Wirtschaftsplan (§ 17 Abs. 2) im Rahmen des Jahresabschlusses ein geeignetes Pendant gegenübergestellt worden, welches der Gemeindevertretung eine leichtere Kontrolle in diesem auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinden unmittelbar sich auswirkenden Bereich ermöglicht.

Der neu eingefügte Absatz 3 bestimmt unter inhaltlicher Beibehaltung der bisher in § 27 Abs. 1 EigV (alt) enthaltenen Regelung, dass der Jahresabschluss einschließlich des Anhangs innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist. Zudem wird nunmehr das Verfahren deutlicher als bisher geregelt. Danach ist der Jahresabschluss – der Verantwortung der Werkleitung und jedes einzelnen Werkleitungsmitgliedes entsprechend und mit Blick auf die später vorzunehmende Entlastung – von jedem einzelnen Mitglied der Werkleitung datiert zu unterzeichnen. Zudem sind in den Fällen, in denen eine Erfolgsübersicht nach § 24 Abs. 3 bzw. eine Finanzrechnungsübersicht nach § 25 Abs. 3 zu erstellen sind (beide sind nicht Bestandteil des Jahresabschlusses), diese Übersichten zeitgleich zum Jahresabschluss von der Werkleitung zu erstellen und dem Jahresabschluss beizulegen. Der Jahresabschluss und die vorgenannten Übersichten sind danach dem Hauptverwaltungsbeamten zur Kenntnis zuzuleiten.

Zu § 22 (Bilanz)

Der § 22 entspricht unverändert den Regelungen des § 23 Abs. 1 und 2 der bisherigen EigV. Lediglich die Nummerierung der Formblätter (Anlagen zur EigV) wurde an die Neufassung der Verordnung angepasst.

Die vormals in § 23 Abs. 3 der bisherigen EigV enthaltenen Regelungen zur bilanziellen Behandlung von Zuschüssen sind nunmehr im eigenständigen § 23 normiert.

Zu § 23 (Behandlung von Zuschüsse)

Die bilanzielle Behandlung von Zuschüssen war bisher in § 23 Abs. 3 EigV (alt) geregelt. Dabei wurde eine Differenzierung nur nach Kapitalzuschüssen und Ertragszuschüssen vorgenommen, die sich z.T. eher an der Herkunft als denn an dem Verwendungszweck der Zuwendungen orientierten. Für Baukostenzuschüsse und Beiträge wurden zudem Regelungen über die Passivierung vorgenommen, die in der Praxis unterschiedlich ausgelegt wurden.

Mit der neuen und als eigenständigem Paragraphen gestalteten Regelung wird – auch vielfältigen Anregungen aus dem kommunalen Raum folgend – nunmehr die Behandlung von Zuschüssen differenzierter, konkreter und nicht allein bezogen auf die Bilanz geregelt. Dabei findet – in Anlehnung an die Regelungen des § 47 KomHKV und den Bestimmungen der Bilanzierungsrichtlinie für Landesbetriebe (Anlage zu § 26 LHO) – eine Orientierung am Zweck des Zuschusses unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange statt. Die Vorschrift definiert dabei zur einfacheren Anwendung und Unterscheidung in der kommunalen Praxis für die einzelnen Zuschüsse konkrete – eigenbetriebsrechtliche - Rechtsbegriffe.

Die neuen Regelungen der Absätze 1 bis 4 finden nach § 35 Abs. 3 erstmals Anwendung auf diejenigen Zuschüsse, die der Eigenbetrieb in dem auf das In-Kraft-Treten dieser Verordnung folgenden Wirtschaftsjahr erhält. Die bilanzielle Behandlung der zuvor vereinnahmten Zuschüsse kann und soll durch die Neuregelung insoweit nicht beeinflusst werden. Die bisherigen übergangsweisen Hinweise des Runderlasses des Ministeriums Nr. 1/2005 werden daher durch die neuen Regelungen auf Verordnungsebene überlagert und ersetzt. Der Runderlass findet insoweit keine Anwendung mehr und wird aufgehoben werden.

Mit dem Absatz 1 Satz 1 wird zunächst aus rechtssystematischen Gründen die allgemeine Pflicht bestimmt, für Zuschüsse, Beiträge und Baukostenschüsse, die der Eigenbetrieb oder die Gemeinde für ihren Eigenbetrieb erhält, die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 anzuwenden. Satz 2 sieht als von diesem Grundsatz des Abs. 1 abweichende Spezialnorm vor, dass Zuschüsse, Beiträge und Baukostenzuschüsse, die einem Betriebszweig (Sparte) dienen, auf den die ertragsteuerlichen Bestimmungen Anwendung finden (steuerlich zu behandelnde Zuschüsse), die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 angewandt werden können, soweit dies steuerlich anerkannt wird. Eine Anwendungspflicht der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 besteht damit nur für die Sparten der Eigenbetriebe, die keinen Betrieb gewerblicher Art (z.B. Abwasserentsorgung) darstellen. Für diejenigen Eigenbetriebe, die ganz oder teilweise einen Betrieb gewerblicher Art zum Gegenstand haben, ist die Anwendung der Vorschriften der Absätze 2 - 4 jedoch freiwillig. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, die eigenbetriebsrechtliche Behandlung der in diesem Bereich vereinnahmten Zuschüsse, Beiträge und Baukostenzuschüsse jeweils im Einklang mit den steuerrechtlichen Regelungen bzw. der durch die Finanzbehörden anerkannten Praxis vorzunehmen. Die Regelung entspricht in ihrer Intention dem Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit aus § 5 EStG, wonach steuerliche Wahlrechte bei der steuerlichen Gewinnermittlung nur in Übereinstimmung mit dem handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgeübt werden können. Die Ausübung dieser steuerlichen Wahlrechte für die Eigenbetriebe wird durch die Regelung des Satzes 2 erreicht, da sie es ermöglicht, von den in den Absätzen 2 bis 4 aufgestellten Pflichtregelungen abzuweichen, soweit dies steuerlich durch die Finanzbehörden anerkannt wird.

Der Absatz 2 bestimmt, dass diejenigen Zuschüsse, die der Kapitalstärkung des Eigenbetriebes dienen, dem Eigenkapital zuzuführen sind. Hierunter fallen auch solche Zuschüsse, die zum Ausgleich von liquiditätswirksamen Verlusten (§ 11 Abs. 7 Satz 1) dienen. In Anbetracht der nunmehr vorgenommenen Orientierung am Zweck des Zuschusses wurde die bisherige Regelung gestrichen, wonach alle Zuschüsse der öffentlichen Hand als Kapitalzuschüsse anzusehen sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt. Allerdings wird eine Trennung nach der Herkunft der Mittel bzw. nach dem Zuschussgeber nunmehr in Absatz 2 generell nicht mehr vorgenommen, so dass auch z.B. Zuschüsse, die ein Eigenbetrieb (bzw. eine Gemeinde für ihren Eigenbetrieb) zur Stärkung seiner Liquidität aus Landesmitteln (z.B. Schuldenmanagementfonds) abschließend erhält, nach Absatz 1 ins Eigenkapital zu buchen sind. Zudem bestimmt Absatz 2 - vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich auch Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen handelsrechtlich der Kapitalstärkung dienen und damit die Orientierung am Zweck des Zuschusses durchbrochen werden könnte - dass die Zuführung eines der Kapitalstärkung dienenden Zuschusses zum Eigenkapital nur zulässig ist, soweit die Absätze 3 und 4 nicht etwas anderes bestimmen.

Mit Absatz 3 werden Bestimmungen zur bilanziellen Behandlung von Zuschüssen, die der Eigenbetrieb (bzw. die Gemeinde für ihren Eigenbetrieb) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Investitionszuschüsse) erhält, sowie für Beiträge (z.B. nach § 8 KAG) und Baukostenzuschüsse (z.B. nach § 9 AVBWasserV) getroffen. Die Sätze 1 und 2 sehen vor, dass diese als „Investitionszuschüsse“ definierten Zuschüsse sowie die Beiträge und Baukostenzuschüsse zu passivieren und in einem Sonderposten auszuweisen sind, welcher anhand der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen ist. Dies entspricht hinsichtlich der bilanziellen Behandlung dieser Investitionszuschüsse dem § 47 Abs. 4 Satz 1 und 2 KomHKV.

Für den Fall, dass eine unmittelbare Zurechnung zu einem Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann, bestimmt Satz 3, dass der Sonderposten jährlich mit einem Prozentsatz aufzulösen ist, der dem durch-

schnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz entsprechen soll. Auf die bisher in § 23 Abs. 3 enthaltene Möglichkeit, eine Auflösung mit dem pauschalen Satz von jährlich 5 Prozent vorzunehmen, ist mit Blick auf die z.T. sehr weite Spreizung der üblichen Nutzungsdauer des in den Eigenbetrieben zur Nutzung gelangenden Vermögens verzichtet worden. Mit der jetzigen Regelung wird eine für die Betrachtung der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebes erforderliche und näher an der tatsächlichen Vermögensnutzung orientierte ertragswirksame Auflösung erreicht.

Der Absatz 4 bestimmt – außerhalb der bilanziellen Regelungen der Absätze 2 und 3 sowie in teilweiser Anlehnung an Nr. 12.4 der Bilanzierungsrichtlinie für Landesbetriebe - die Behandlung bestimmter Zuschüsse im Erfolgsplan bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung. Da der Eigenbetrieb im Auftrag der Gemeinde zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Daseinsvorsorge tätig wird, stellen nach Satz 1 im Wirtschaftsplan eingestellte Zahlungen der Gemeinde zu den laufenden Betriebskosten des Eigenbetriebes – auch, soweit sie nicht als Leistungsentgelte im Sinne des § 11 Abs. 3 EigV gekennzeichnet sind – Erträge des laufenden Wirtschaftsjahrs dar und sind entsprechend im Erfolgsplan zu verbuchen. Aufgrund der in Satz 1 verwandten, offenen Formulierung „Zuschüsse der öffentlichen Hand“ sind jedoch auch darüber hinaus alle weiteren Betriebskostenzuschüsse aller Stellen der öffentlichen Hand als Erträge im laufenden Wirtschaftsjahr zu buchen.

Als Erträge gelten nach Satz 2 ebenso diejenigen Zuschüsse, die der Eigenbetrieb (unabhängig davon, ob der Zuschuss von der Gemeinde oder einer anderen Stelle der öffentlichen Hand gegeben wird) zum Ausgleich der über den Liquiditätsfehlbetrag hinausgehenden Verluste im Sinne des § 11 Abs. 7 Satz 2 EigV erhält.

Zu § 24 (Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 24 der bisherigen EigV.

In Absatz 1 wurde der bisherige Satz 1 aus Gründen der Normenklarheit in die Sätze 1, 3 und 4 aufgeteilt. Der bisherige Satz 2 ist auch weiterhin Satz 2. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Regelungen des Absatzes 2 blieben unverändert.

In Absatz 3, welcher bei Eigenbetrieben mit mehreren Betriebszweigen unverändert die Aufstellung einer nach Betriebszweigen gesplitteten (nunmehr klarstellend: nicht zum Jahresabschluss gehörenden) Erfolgsübersicht vorsieht, wurde nunmehr neben dem eigenbetriebsrechtlich üblichen Begriff des „Betriebszweiges“ der in weiten Teilen der Wirtschaft gebräuchliche Begriff der „Sparte“ eingeführt. Der neu eingefügte Satz 2 schreibt dabei vor, dass in der Erfolgsübersicht, für die nach Satz 3 das Formblatt 6 (Anlage 6 zur EigV) zu verwenden ist, zwischen ertragsteuerpflichtigen und nicht ertragsteuerpflichtigen Sparten zu trennen ist. Diese Darstellung entspricht der Nr. 19.1 der Bilanzierungsrichtlinie für Eigenbetriebe und soll sicherstellen, dass hinsichtlich des aus der Gewinn- und Verlustrechnung beim Jahresabschluss entstehenden Ergebnisses des Eigenbetriebes in der Herkunft zwischen hoheitlichen Sparten und steuerlich zu betrachtenden Betrieben gewerblicher Art unterschieden werden kann. Damit soll den Gemeinden ein besseres Steuerungspotential an die Hand gegeben werden, ggf. bestehende Gewinne oder Verluste eines Eigenbetriebes in der Darstellung entsprechend der steuerlichen oder nichtsteuerlichen Sparte zuordnen zu können. Eine Zusammenfassung von mehreren ertragsteuerlichen Sparten ist

zulässig. Eine Orientierung an den Zusammenfassungsmöglichkeiten nach den ertragsteuerlichen Bestimmungen ist dabei möglich, aber – aufgrund nicht stets bestehender Notwendigkeit zur starken Ausdifferenzierung, wie diese steuerlich geboten ist – in der eigenbetriebsrechtlichen Darstellung nicht zwingend in der Verordnung vorgeschrieben, da die Erfolgsübersicht nicht Bestandteil des Jahresabschlusses ist.

Überarbeitet wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung das Formblatt zur Erfolgsübersicht (Anlage 6). Das Formblatt orientiert sich hinsichtlich seiner vertikalen Gliederung nunmehr direkt an der Gewinn- und Verlustrechnung nach Absatz 1. Damit ist einerseits eine Verfahrenserleichterung für die Eigenbetriebe verbunden, weil keine Umrechnung/Saldierung der Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung mehr notwendig ist. Zudem ist es somit für die Gemeindevertretungen auch einfacher möglich, einen direkten Vergleich zwischen dem Gewinn- und Verlustrechnung (welcher für den gesamten Eigenbetrieb aggregiert ist) und den einzelnen Betriebszweigen vorzunehmen.

Soweit nach Absatz 3 eine Erfolgsübersicht zu erstellen ist, ist die Werkleitung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 verpflichtet, auch einen Erfolgsplanübersicht zu erstellen, der die gleiche Struktur aufweisen muss, wie die Erfolgsübersicht selbst.

Zu § 25 (Finanzrechnung)

Die Finanzrechnung für den gesamten Eigenbetrieb ist zwingender Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 21 Abs. 1) und Gegenstück bzw. rechnerischer Abschluss des Finanzplanes gemäß § 16.

Absatz 1 stellt klar, dass in der Finanzrechnung diejenigen Positionen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres darzustellen sind, die den Mittelzufluss und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit berühren.

Die Finanzrechnung ist gemäß Absatz 2 daher auch wie der Finanzplan zu gliedern. Insoweit findet für die Finanzrechnung ebenso das Formblatt 3 (Anlage 3 zur EigV) Anwendung. Soweit nach § 16 Abs. 3 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, den Finanzplan vertikal oder horizontal weitergehend zu gliedern, muss die Finanzrechnung dieser Gliederung des Finanzplanes entsprechen.

Im Absatz 3 wird unter inhaltlichem Rückbezug auf § 16 Abs. 4 bestimmt, dass für den Fall, dass ein Eigenbetrieb aus mehr als einem Betriebszweig besteht, eine nach Sparten getrennte Finanzplanübersicht zu erstellen ist, die – ebenso wie die Erfolgsplanübersicht – kein Bestandteil des Jahresabschlusses ist, aber zu den zu erstellenden (und auch der Kommunalaufsicht vorzulegenden) Unterlagen gehört. Durch den vorgenommenen Verweis auf § 24 Abs. 3 Satz 2 ist auch hier zwischen ertragsteuerlichen und nicht ertragsteuerliche Sparten zu trennen.

Zu § 26 (Anhang, Anlagennachweis)

Der § 26 entspricht – mit Ausnahme der erforderlich gewordenen Umstellung der Nummerierung der Formblätter (Anlagen zur EigV) in Absatz 2 Satz 1 – unverändert dem § 25 der bisherigen EigV. In Absatz 2 wird lediglich normiert, dass die zu Anwendung erklärten Formblätter 7 und 8 (Anlagen 7 und 8

zur Verordnung) dann keine Anwendung finden bzw. inhaltlich angepasst werden dürfen, wenn der Gegenstand des Betriebes eine abweichende Gliederung (wie z.B. in der Abwasserentsorgung) bedingt.

Zu § 27 (Pflicht zur Jahresabschlussprüfung)

Die Pflicht zur Prüfung der Jahresabschlüsse war bislang sowohl durch § 26 EigV (alt), als auch durch § 1 JapV normiert. Diese nicht erforderliche Dopplung wird nunmehr durch die Regelung des § 27 in einer Regelung zusammengefasst und gestrafft.

Der Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 1 Abs. 1 JapV. Die bisherigen Regelungen über die Prüfung von Jahresabschlüssen sog. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ i.S.d. § 103 Abs. 1 GO konnten ersatzlos gestrichen werden, da § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht mehr vorsieht, dass solche Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Eigenbetriebsrecht geführt werden können. Für sie kommen vielmehr die Regelungen für den doppischen Haushalt zum Tragen. Ebenso entbehrlich waren die bislang in § 1 Abs. 2 JapV enthaltenen Bestimmungen. Auch sie wurden daher gestrichen. Die bisher in § 1 Abs. 1 Nr. 3 JapV geregelte Prüfung von Jahresabschlüssen der Zweckverbände, die ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nach Eigenbetriebsrecht führen, ist nunmehr Gegenstand des separaten § 28 und konnte daher auch gestrichen werden.

Anders als noch § 26 Abs. 1 Satz 1 EigV (alt) i.V.m. § 5 Abs. 6 JapV sieht der Absatz 1 nunmehr keine ausdrückliche Fristbestimmung für die Prüfung der Jahresabschlüsse vor, die zuvor bis zum 30. September des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres abgeschlossen sein musste. Bis zu diesem Zeitpunkt ist nunmehr bereits der Beschluss über den geprüften Jahresabschluss herbeizuführen (vgl. § 33 Abs. 1). Im Übrigen wurden in Absatz 1 lediglich die durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg notwendige Änderung des Rechtsverweises von vormals § 117 GO auf § 106 BbgKVerf vorgenommen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht (bis auf die durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg notwendig gewordenen Änderungen in den Rechtsverweisen) inhaltlich unverändert der Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 3 EigV (alt).

Der Absatz 3 ist mit der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 2 EigV (alt) identisch.

Die Bestimmung in Absatz 4 entspricht der Regelung des bisherigen § 1 Abs. 2 JapV.

Zu § 28 (Anwendung auf Jahresabschlüsse von Zweckverbänden)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 1 Abs. 1 Nr. 3 der JapV und wurde aus rechtssystematischen Gründen in den gesonderten § 28 eingestellt. Die Regelung des bisherigen § 2 JapV, der eine freiwillige Prüfung von gemeindlichen kleinen Kapitalgesellschaften nach den Regelungen der JapV ermöglichte, konnte mit Blick auf die nunmehr verpflichtende Bestimmung des § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf ersatzlos entfallen.

Zu § 29 (Abschlussprüfer)

Die Regelung entspricht in Struktur und Inhalt im Wesentlichen dem bisherigen § 3 JapV.

In Absatz 1 wird in Satz 2 – analog § 3 Abs. 1 Satz 2 JapV – bestimmt, dass die Prüfungsbehörde - soweit sie den Abschlussprüfer im Ausnahmefall nicht selbst beauftragt, veranlasst, dass die Gemeinde durch ihren Eigenbetrieb spätestens vier Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, mit dem Abschlussprüfer einen Vertrag über die Vornahme der Jahresabschlussprüfung abschließt. Bislang bestimmte § 3 Abs. 1 JapV, dass hierzu die Anlage 1 zur JapV zu verwenden ist. Nunmehr ist im Sinne einer anwenderfreundlichen, flexibleren Handhabung und zur Senkung von Normen und Standards vorgesehen, dass die Beauftragung spätestens zwei (anstatt bisher vier) Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat. Zudem regelt die Verordnung die Vertragsbedingungen nicht mehr – wie bisher durch die Anlage zur JapV – selbst. Vielmehr ist die Beauftragung nach einem vom kommunalen Prüfungsamt bei dem für Inneres zuständigen Ministerium herauszugebenden Muster vorzunehmen. Hiermit wird es möglich, auf im Zeitlauf durch Rechtsänderungen erforderliche Anpassungen des Prüfvertrag-Musters auch ohne Änderung der Verordnung im Interesse der Normadressaten schnell reagieren zu können. Im Übrigen werden in Absatz 1 im Vergleich zu § 3 Abs. 1 JapV lediglich durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erforderlich gewordenen Umstellungen in den Rechtsverweisen vorgenommen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 JapV und wurde aus rechtssystematischen Gründen separat von den Regelungen des Absatzes 1 gehalten

Absatz 3 und Absatz 4 entsprechen den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 JapV. Hier wurde lediglich der durch die Zusammenführung von EigV und JapV obsolet gewordene Verweis auf die EigV in Absatz 3 gestrichen

Der Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des § 3 Abs. 4 der bisherigen JapV. Allerdings wurde die Rangfolge, in der der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfergesellschaft der Gemeinde und dem Prüfungsamt verantwortlich sind, aus rechtssystematischen Gründen und in Anlehnung an die Regelungen anderer Bundesländer verändert. Hierdurch wird klargestellt, dass der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfergesellschaft bei der Prüfung des Jahresabschlusses primär der Prüfungsbehörde, für die er/sie nach § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf die Prüfung durchführt, verantwortlich ist und nur sekundär der Gemeinde und ihrem Eigenbetrieb. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde nach Absatz 1 Satz 2 den Prüfungsvertrag selbst abschließt.

Zudem wurde in Absatz 5 im Vergleich zu § 3 Abs. 4 JapV der Halbsatz „oder im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 dem prüfungspflichtigen Unternehmen“ aufgrund des Wegfalls von § 2 JapV und der neuen Regelung in § 28 EigV ersatzlos gestrichen.

Zu § 30 (Gegenstand der Jahresabschlussprüfung)

Der § 30 entspricht – mit Ausnahme der aufgrund der BbgKVerf vorzunehmenden Änderung des Verweises in Absatz 1 Satz 1 und Ersetzung des Begriffes „prüfungspflichtiges Unternehmen“ durch das Wort „Eigenbetrieb“ in Absatz 1 Satz 2 – inhaltlich unverändert dem bisherigen § 4 JapV.

Zu § 31 (Prüfungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 JapV.

In Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass die Werkleitung die Pflicht hat, der Prüfungsbehörde bzw. dem beauftragten Abschlussprüfer rechtzeitig die Prüfungsbereitschaft des Eigenbetriebes anzuzeigen und die Prüfungsbehörde bzw. den Abschlussprüfer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und dabei insbesondere alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Belege, Akten und Urkunden zu gewähren sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu ermöglichen und zu dulden. Bislang betraf die Pflicht lediglich das prüfungspflichtige Unternehmen (also den Eigenbetrieb), ohne hierfür eine konkrete Zuständigkeit festzumachen. Zudem sah die Vorschrift vormals nur die Unterstützung des Abschlussprüfers durch den Eigenbetrieb vor und ließ damit den Fall offen, in dem die Prüfungsbehörde sich keines Wirtschaftsprüfers bedient, sondern den Eigenbetrieb selbst prüft.

Der Absatz 2 ersetzt aufgrund des Wegfalls von § 2 JapV und im Hinblick auf die neue Regelung in § 28 EigV in Satz 1 lediglich den Begriff „prüfungspflichtiges Unternehmen“ durch den Begriff „Eigenbetrieb“. Zudem wurde Satz 3 sprachlich überarbeitet. Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 5 Abs. 2 JapV.

Der Absatz 3 entspricht unverändert dem § 5 Abs. 3 JapV.

In Absatz 4 wird nunmehr – im Vergleich zu § 5 Abs. 4 JapV, dem die Vorschrift ansonsten entspricht – klarstellend festgelegt, dass neben dem Wirtschaftsprüfer auch die Prüfungsbehörde das Recht hat, Prüfungen vor Ablauf des Wirtschaftsjahres vornehmen.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den Absätzen 5 und 6 des § 5 JapV und wurden lediglich sprachlich überarbeitet. Die in der Soll-Vorschrift des Absatzes 6 inhaltlich beibehaltene Fristbestimmung (neun Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres; im Regelfall also der 30. September) stellt den spätesten Termin für die Beendigung der Jahresabschlussprüfung dar.

Der Absatz 7 (vormals § 5 Abs. 7 JapV) trifft nunmehr nur noch die Bestimmung, dass der Eigenbetrieb die Kosten der Prüfung zu tragen hat. Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 7 Satz 2 JapV, wonach der Abschlussprüfer für die Ermittlung und Festsetzung der Kosten der Prüfung die jeweils geltende Gebührenregelung für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Ministers des Innern berücksichtigen soll, wurde weggelassen. Einerseits hatte das Ministerium des Innern bislang keine Gebührenregelungen erlassen, sondern mit den jährlichen Runderlassen über die Wirtschaftsprüfergebühren lediglich Empfehlungen zu den Richtwerten für Stundensätze gegeben. Zudem ist die Mehrzahl der Bundesländer in den letzten drei Jahren dazu übergegangen, von Empfehlungen über die Höhe von Wirtschaftsprüfergebühren aufgrund der Praxiserfahrungen Abstand zu nehmen. Dieser bundesweiten Tendenz wird nunmehr gefolgt.

Zu § 32 (Prüfungsergebnis)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 6 JapV. Es wurde in den unterschiedlichen Absätzen aufgrund des Wegfalls von § 2 JapV und im Hinblick auf die neue Regelung in § 28 EigV lediglich der Begriff „prüfungspflichtiges Unternehmen“ durch den Begriff „Eigenbetrieb“ ersetzt.

In Absatz 4 wird nunmehr klargestellt, dass der Abschlussprüfer der Prüfungsbehörde den Prüfungsbericht und auch den Prüfungsvermerk zuzuleiten hat. Im Übrigen wird die Vorschrift lediglich aufgrund des Wegfalls von § 2 JapV und im Hinblick auf die neue Regelung in § 28 EigV sprachlich angepasst.

Zu § 33 (Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Werkleitung, Bekanntmachung)

Der § 33 enthält die bislang – soweit überhaupt vorhanden - im Wesentlichen in § 27 EigV (alt) normierten Regelungen über die Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Werkleitung, welche – der zeitlichen Abfolge von Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses folgend – innerhalb der Verordnung nun hinter die Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzt wurden.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der Vorschrift des § 27 Abs. 2 EigV (alt). Allerdings wird in Satz 1 nunmehr festgeschrieben, dass die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung auf Vorlage des Hauptverwaltungsbeamten beschließt. Die bislang dafür bestehende Frist (31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres) wird beibehalten. Dies erscheint unter Hinweis auf die Regelung des § 31 Abs. 6 der Verordnung, wonach die Prüfung des Jahresabschlusses bis zum 30.09. abgeschlossen werden soll, als ausreichend, da damit in jedem Fall sichergestellt ist, dass bei der Erstellung eines Gesamtabchlusses der Gemeinde (§ 83 BbgKVerf), den die Gemeindevertretung bis ebenfalls zum 31. Dezember beschließen muss, einen geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes zugrunde zu legen, auch wenn dieser noch nicht durch die Gemeindevertretung abschließend festgestellt (beschlossen) wurde.

Satz 2 macht zudem deutlich, dass der Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Beschluss über die Entlastung der Werkleitung separat zu halten sind. Insoweit soll es der Gemeindevertretung ermöglicht werden, entsprechend der Verfahrensweise für den Jahresabschluss der Gemeinde nach § 82 Abs. 4 Satz 1 und 2 BbgKVerf die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses von der Frage der Entlastung der Werkleitung entkoppelt zu entscheiden.

Der Absatz 2 bestimmt nunmehr – analog § 82 Abs. 5 Satz 3 und 4 BbgKVerf – dass der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes (Anlage zum Jahresabschluss nach § 21 Abs. 2) unverzüglich nach seiner Feststellung unter Beifügung des Prüfungsberichtes und des Prüfungsvermerkes sowie unter Nachweis des Feststellungsbeschlusses der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und dieser gleichzeitig der Beschluss über die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und eine etwaige aufzustellende Erfolgsübersicht und ggf. eine aufgestellte Finanzplanübersicht anzuzeigen ist.

In Absatz 3 wird – analog der Verfahrensweise für die Bekanntmachung des gemeindlichen Jahresabschlusses nach § 82 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf – normiert, dass die Beschlüsse über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften, mithin also in Anwendung der Bekanntmachungsverordnung und der entsprechenden Regelungen der gemeindlichen Hauptsatzung, öffentlich bekannt zu machen sind. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem § 27 Abs. 2 Satz 4 und 5 der bisherigen EigV.

Zu § 34 (Ausnahmen, Befreiungen)

Der § 34 fasst die bisherigen dezentral geregelten Bestimmungen über Ausnahmen von der EigV (§ 28 Abs. 1 und 2 der bisherigen EigV) im Absatz 2 und die Regelungen über die Befreiung von der Jahresabschlussprüfungspflicht (§ 7 Abs. 1 und 2 JapV) nunmehr in den Absätzen 3 und 4 des § 34 zusammen.

In Absatz 1 wird zugunsten des kommunalen Raumes durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ der Kreis der Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen Ausnahmen von den Abschnitten 1 und 2 der Verordnung kommunalaufsichtlich genehmigt werden können, erweitert. Die in den Nummern 1 und 2 genannten Fälle stellen insoweit nunmehr lediglich durch die Verordnung normierte Schwerpunkte dar. Darüber hinaus kann die Kommunalaufsichtsbehörde nunmehr auch in Fällen anderer Eigenbetriebe (und nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftender Zweckverbände) ebenso auf Antrag Befreiungen von einzelnen Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung erteilen. Damit sollen u.A. auch die Einführung der neuen Vorschriften der Verordnung erleichtert werden.

Der Absatz 2 bestimmt neu, dass für einen Eigenbetrieb, der keinen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zum Gegenstand hat, ohne kommunalaufsichtliches Genehmigungserfordernis in der Betriebssatzung bestimmt werden kann, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen dieses Eigenbetriebes anstelle der §§ 19 und § 23 die entsprechenden Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Anwendung finden. Mit dieser Regelung soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, dort wo es aus steuerlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich ist, die in der EigV niedergelegten Bewertungs- und Buchführungsregelungen sowie die Bestimmungen zur Behandlung von Zuschüssen durch diejenigen Teilvorschriften der KomHKV zu ersetzen, die für den Haushalt der doppisch buchenden Gemeinde gelten. Damit ist jedoch – im Interesse einer Vereinheitlichung der Form der Wirtschaftspläne - keine Veränderung in der Form und des Inhalts des Wirtschaftsplanes oder des Jahresabschlusses verbunden. Diese erfolgen weiterhin nach den Vorschriften der EigV. Betroffen von der Ausnahmemöglichkeit des Absatzes sind insoweit ausdrücklich nur die Vorschriften über die Buchführung und das Rechnungswesen (§ 19) und die Behandlung von Zuschüssen (§ 23).

Absatz 3 normiert die bisher in § 7 Abs. 1 und 2 JapV enthaltene Möglichkeit der Befreiung von der Jahresabschlussprüfungspflicht. Satz 4 gibt dabei für nach Eigenbetriebsrecht arbeitende Zweckverbände neu ausdrücklich die Möglichkeit, die Ersatzprüfung einem Rechnungsprüfungsamt eines der Mitgliedsgemeinden zu übertragen. Satz 5 stellt sodann den Umfang des Antrages, der bei der Kommunalaufsicht einzureichen ist, klar. Hiernach gehört auch ein Vorschlag, wie die Ersatzprüfung sicherzustellen ist (z.B. Übertragung der Ersatzprüfung von Zweckverbänden auf ein Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedsgemeinde nach Satz 4), ausdrücklich mit zum Antragsumfang.

Zu § 35 (Übergangsbestimmungen)

Der § 35 regelt die durch die Bestimmungen der neuen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und die Novellierung der Eigenbetriebsverordnung erforderlichen Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich gilt die neue Eigenbetriebsverordnung am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Nach Absatz 1 haben bestehende Eigenbetriebe ihre Wirtschaftsführung und Rechnungslegung jedoch erst bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres (in der Regel wird dies der 31. Dezember 2009 sein) und ihre Betriebssatzungen bis zum 30. September 2009 an die Vorschriften der novellierten Eigenbetriebsverordnung anzupassen. Damit ist den Gemeinden – auch eingedenk der mit der Kommunalwahl am 28.09.2008 und dem Wirksamwerden der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg einhergehenden neuzufassenden Betriebssatzungen – ein hinreichend langer Anpassungszeitraum, insbesondere auch für die Änderung/Neufassung der Betriebssatzung, eingeräumt. Vorhandene oder noch zu beschließende Wirtschaftspläne für 2009 müssen somit nicht durch das Inkrafttreten der neuen Eigenbetriebsverordnung verändert werden, sondern können weiterhin die Form nach bisherigem Recht (EigV alt) behalten. Gleiches gilt für Form und Inhalt des Jahresabschlusses sowie dessen Prüfung. In diesen Fällen hat die Prüfung sich inhaltlich an den Vorschriften des bisherigen Rechts (JapV) zu orientieren. Die Regelung des Absatzes 1 kommt nicht zum Tragen für Eigenbetriebe, die erst nach Inkrafttreten der neuen Eigenbetriebsverordnung gebildet wurden.

Der Absatz 2 bestimmt, dass die Regelungen des § 23 zur Behandlung von Zuschüssen nur für solche Zuschüsse, Beiträge und Baukostenzuschüsse Anwendung finden, die der Eigenbetrieb in dem auf das In-Kraft-Treten der Verordnung folgenden Wirtschaftsjahr (in der Regel: ab 01.01.2010) erhält. Damit soll vermieden werden, dass die Neuregelung des § 23 zu Umbuchungspflichten bereits in der Vergangenheit erhaltener Zuschüsse führt. Die bilanzielle Behandlung dieser in der Vergangenheit erhaltenen Zuschüsse kann insoweit in der begonnenen Weise weitergeführt werden. So können beispielsweise für passivierte Kanalanschlussbeiträge aus den Jahren 2008/2009 und vorher, bei denen die Auflösung des Sonderpostens bislang nach § 23 Abs. 3 EigV (alt) mit jährlich einem Zwanzigstel vorgenommen wurde, die Auflösung des Sonderpostens bis zur völligen Auflösung des Sonderpostens weiterhin mit einem Zwanzigstel geschehen, auch, wenn dies für neu erhaltene Kanalanschlussbeiträge nach § 23 Abs. 2 der Verordnung nicht mehr zulässig ist. Der Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 1/2005 ist mit dieser Regelung obsolet geworden und ist daher aufzuheben.

In Absatz 3 werden Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Eigenbetriebe von Gemeinden getroffen, die ihre eigene Haushaltswirtschaft weiter nach kameralen Grundsätzen führen. Obgleich bei diesen weiter zunächst kameral arbeitenden Gemeinden bis maximal 31.12.2010 insoweit auch für deren Eigenbetriebe nicht die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, sondern weiter die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Gemeindeordnung Anwendung finden, sollen die Regelungen der neuen Eigenbetriebsverordnung im Interesse einer Rechtsharmonisierung einheitlich durch alle Eigenbetriebe Brandenburgs angewandt werden.

Zu § 36 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das In-Kraft-Treten der Verordnung zum Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und das gleichzeitige Außer-Kraft-Treten der bisherigen Eigenbetriebsverordnung, der Jahresabschlussprüfungsverordnung und der Werksausschuß-Benennungsverfahrens-Verordnung.

Der Absatz 2 enthält eine Übergangsbestimmung, wonach in den Fällen, in denen Eigenbetriebe die Regelungen über die Wirtschaftsführung der neu gefassten Verordnung erst zum folgenden Wirtschaftsjahr anwenden, die Bestimmungen des Abschnittes 1 (Wirtschaftsführung) der bisherigen EigV weitergelten. Diese Regelung ist erforderlich, um übergangsweise einen „rechtsfreien“ Raum für bestehende Eigenbetriebe zu vermeiden. Aus gleichen Gründen wurde bis zum 30. September 2009 eine Übergangsvorschrift für das Weitergelten des Abschnittes 1 der alten EigV im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 genannte Frist zur Änderung der Betriebsatzungen normiert.

Mi.Brandenburg.de